

2012: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2012 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

- Höchstbeitragsgrundlagen

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage		für Sonderzahlungen	
	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>		
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	EUR 4.230,--	EUR 8.460,--		
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	EUR 4.230,--	EUR 8.460,--		
Bauarbeiter-Schlechtwetter	EUR 4.230,--	EUR 8.460,--		
Beitrag nach dem Nacht- schwerarbeitsgesetz	EUR 4.230,--	EUR 8.460,--		
Wohnbauförderungsbeitrag	EUR 4.230,--			
Arbeiterkammerumlage	EUR 4.230,--			

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und
Pensionsversicherung monatlich EUR 4.935,--

- Geringfügigkeitsgrenzen (Versicherungsgrenzen)

- ASVG § 5 Abs. 2

a) monatlich EUR 376,26
b) täglich EUR 28,89

- für nebenberuflich neue Selbständige

nach dem GSVG EUR 376,26

- für hauptberuflich neue Selbständige

nach dem GSVG EUR 537,78

- Beitragssätze

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienst- geber	Anteil Dienst- nehmer
Angestellte	7,65%	3,83%	3,82%
Arbeiter	7,65%	3,70%	3,95%
Sonstige Versicherte	7,65%	3,78%	3,87%
Beamte	7,65%	3,55%	4,10%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65%	3,78%	3,87%
Gewerbetreibende	7,65%		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65%		
Bauern	7,65%		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10%		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,4 %	1,4 %
Beamte	0,47%	0,47%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,4 %	1,4 %
Gewerbetreibende	EUR 8,25 monatlich	
Freiberufler	EUR 8,25 monatlich	
Neue Selbständige (GSVG)	EUR 8,25 monatlich	
Bauern	1,9 %	

c) Pensionsversicherung

Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55%	10,25%
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05%	10,25%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55%	10,25%
Gewerbetreibende	17,5 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	17,5 %		
Bauern	15,50%		

- Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2012 EUR 5,15

Für die **Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!)** gelten ab 2012 folgende Grenzbeträge:

- a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
- | | |
|--------------------|--------------|
| für Alleinstehende | EUR 814,82 |
| für Ehepaare | EUR 1.221,68 |
| nicht übersteigen. | |

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 125,72.

- b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	EUR	937,04
für Ehepaare	EUR	1.404,93

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind EUR 125,72 hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

- **Service-Entgelt für die e-card:**

Höhe des Service-Entgelts pro Jahr EUR 10,--

- **Heilbehelfe und Hilfsmittel – Kostenanteil**

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2012 mindestens EUR 28,20.

Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 84,60.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

- **Kinderbetreuungsgeld**

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz seit 1.1.2010 für Geburten ab dem 1.10.2009

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	14,53
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	20,80
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	26,60
bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	33,--

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten
Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil) in der
Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mindestens EUR 33,--
bis maximal EUR 66,--

Die **Zuverdienstgrenze** stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2012 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder EUR 16.200,-- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von EUR 6.100,-- möglich.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wurde in eine Beihilfe umgewandelt. Für Geburten ab 1.1.2010 können Bezieher/innen einer Pauschalvariante maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich EUR 6,06 beziehen.

Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich EUR 6.100,-- und für den/die Partner/in EUR 16.200,--. Diese Beihilfe ist im Gegensatz zum Zuschuss-Modell nicht rückzahlbar

- Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2012 *)

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2012 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt erhöht:

bis EUR 3.300,-- um 2,7%
mehr als EUR 3.300,-- bis zu EUR 5.940,-- von 2,7% bis 1,5%
mehr als EUR 5.940,-- um 1,5%

- **Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2011 werden erst ab 1. Jänner 2013 angepasst.**

- Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2012 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende EUR 814,82
für Ehepaare EUR 1.221,68
Erhöhung für jedes Kind EUR 125,72

Witwen- und Witwerpensionen EUR 814.82

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen.....	EUR	299,70
Vollwaisen.....	EUR	450,--

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen.....	EUR	532,56
Vollwaisen.....	EUR	814,82

- Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 24 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG.....	EUR	3.675,13
-----------------------	-----	----------

- Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG.....	EUR	961,49
-----------------------	-----	--------

Pflegegeldstufen

Stufe 1.....	EUR	154,20
Stufe 2.....	EUR	284,30
Stufe 3.....	EUR	442,90
Stufe 4.....	EUR	664,30
Stufe 5.....	EUR	902,30
Stufe 6.....	EUR	1.260,--
Stufe 7.....	EUR	1.655,80

- Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

monatliches Bruttoeinkommen von EUR 814,83 bis EUR 1.396,20	EUR	7,04
--	-----	------

monatliches Bruttoeinkommen über EUR 1.396,20 bis EUR 1.977,59	EUR	12,07
monatliches Bruttoeinkommen über EUR 1.977,59	EUR	17,10

2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte EUR 814,82
nicht übersteigen

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse <http://www.hauptverband.at> zum Download zur Verfügung.

Die Sozialversicherung garantiert unabhängig von Alter, Einkommen, sozialer Herkunft und Bildung hochwertige Gesundheitsversorgung und eine sichere Pensionsvorsorge.

Aktuell sind rund 8,2 Millionen Menschen anspruchsberechtigt (Versicherte und mitversicherte Angehörige). Der Behandlungsanspruch aus der Krankenversicherung wird beim Mediziner durch das e-card-System angezeigt: Die e-card als Schlüsselkarte enthält keine medizinischen Daten, ermöglicht dem Arzt aber die Überprüfung des Versicherungsstatus eines Patienten und die Nutzung weiterer Services. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist das organisatorische Dach über der solidarischen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Österreichs.